

Was den ersten Punkt anbelangt, so sind vor einigen Jahren aus den verschiedensten Theilen des Landes sehr viele Klagen an das Finanzministerium gelangt, daß die Einschätzung in den einzelnen Landestheilen und selbst in nahe an einander gelegenen Districten eine so verschiedenartige sei, daß hierdurch begründete Beschwerden hervorgerufen würden. Das hat dem Finanzministerium Anlaß gegeben, die Bezirkssteuerinspectoren anzuweisen, zu versuchen, eine größere Gleichmäßigkeit bei der Abschätzung herbeizuführen. Ob in einem oder dem anderen Punkte etwas zu weit gegangen worden ist, will ich dahingestellt sein lassen. Es müßte, wenn Erörterungen in dieser Beziehung gewünscht werden, das Finanzministerium zunächst sämtliche von den Bezirkssteuerinspectoren erlassenen Instructionen einfordern. Zeither hat hierzu das Finanzministerium keine Veranlassung gehabt, weil überhaupt, meine Herren, bis jetzt so gut, wie gar keine Beschwerden über die von den Steuerinspectoren erlassenen Instructionen bei dem Finanzministerium eingegangen sind, und ich hätte auch geglaubt, daß, wenn die von Herrn von Zehmen angeführte Instruction zu begründeten Klagen Anlaß giebt — und ich gebe ihm dies in einigen Punkten zu —, hinlänglich Zeit seit dem Jahre 1880, wo diese Instruction an die Vorsitzenden erlassen worden ist, gewesen wäre, dem Finanzministerium in irgend einer Weise von dieser Instruction Kenntniß zu geben, und ich kann ihn versichern, daß alsdann einige Punkte derselben ohne Weiteres von dem Finanzministerium abgeändert worden wären. Ich kann es zunächst nicht billigen, wenn in dieser Instruction die Vorsitzenden aufgefordert worden sind, darnach bestrebt zu sein, daß die Abschätzung jedenfalls nicht geringer ausfalle, wie im vorhergehenden Jahre. Das ist einfach gegen das Gesetz und gegen die Absicht der Regierung, welche eine gerechte Abschätzung will und auch verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß gerecht abgeschätzt werde, mag hierdurch die Abschätzung füllen oder nicht. Das Finanzministerium hat an sich ja gar kein Interesse daran, ob mehr Steuern eingehen oder nicht. Bringt die Einkommensteuer weniger Ertrag ein, so müssen höhere Zuschläge erhoben werden; gewährt sie mehr Ertrag, nun, so können Nachlässe stattfinden. Ein finanzpolitisches Interesse hat also das Finanzministerium an der Höhe der Einschätzungen gar nicht und es ist demselben weit angenehmer, wenn keine Klagen über die Abschätzungen erhoben werden, als wenn das Gegentheil stattfindet.

Ich gebe ferner Herrn von Zehmen zu, daß die Bestimmung der Instruction, daß die Einschätzung von Holzgrundstücken nach einem festen Durchschnittssätze erfolgen solle, nicht mit der gesetzlichen Bestimmung vereinbar ist. Leider ist damals gegen den Willen der Regierung die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen

worden, daß die Holzgrundstücke nach dem im Durchschnitte der letzten drei Wirthschaftsjahre erzielten Reinertrage eingeschätzt werden sollen. Diese Bestimmung hat in der Praxis sich als sehr schwer durchführbar erwiesen und dies hat dazu geführt, daß seitens vieler Einschätzungscommissionen feste Durchschnittssätze für Holzgrundstücke angenommen worden sind. In allen Fällen aber, wo dies zur Kenntniß des Ministeriums gelangt ist, hat das Ministerium allemal die erfolgte Einschätzung als mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar bezeichnet.

Wenn endlich Herr Präsident von Zehmen noch darauf hingewiesen hat, daß eine Bestimmung in der mehrgedachten Instruction wegen der landwirthschaftlichen Nebengewerbe nicht im Einklange mit dem Gesetze stehe, so ist mir die gesetzliche Bestimmung, auf welche er sich bezieht, augenblicklich nicht gegenwärtig. Der einschlagende § 53 der Instruction lautet:

„Sind auf einem Grundstücke Torfstiche, Sand-, Lehm-, Thon- oder Kohlengruben, Kalk- oder Steinbrüche, Ziegeleien oder dergleichen vorhanden, welche als für sich bestehende Unternehmungen ohne Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks gewerbsmäßig betrieben werden, so ist das Einkommen aus denselben nach den für die Abschätzung des Gewerbebetriebs gegebenen Vorschriften zu berechnen und im Kataster unter d einzustellen.“

Indeß, meine Herren, es kommt auf diesen Fall nicht mehr viel an, da Herr von Zehmen selber angeführt hat, daß die betreffende Bestimmung, welche zur Beschwerde Anlaß gegeben, im Jahre 1881 wieder aufgehoben worden ist und glaube ich deshalb, mich eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt enthalten zu können.

Es hat nun noch Herr von Böhlau eines mit der vorliegenden Beschwerde allerdings nicht im Zusammenhange stehenden Falles gedacht und, soweit ich ihn verstanden habe, sich darüber beschwert, daß, wenn ein Sachse Einkommen aus ausländischen Grundstücken zur Abzahlung von Schulden oder zur Vermehrung seines Vermögens durch Ankauf von Staatspapieren verwende, dieses Einkommen als in Sachsen steuerpflichtig erklärt worden sei, obwohl dasselbe nicht direct nach Sachsen bezogen worden sei. Früher, meine Herren, war überhaupt das Gesamteinkommen eines Sachsen, mithin auch das aus ausländischem Grundbesitz herrührende, ohne Ausnahme in Sachsen steuerpflichtig, und zwar nach § 2 des Gesetzes. Diese Bestimmung erschien in der Anwendung zu hart und auf meine eigene Anregung ist bei der Revision des Einkommensteuergesetzes in § 5 Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen worden, daß das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz dem steuerpflichtigen Einkommen nur dann zuzurechnen ist, wenn es nach Sachsen bezogen wird. Hiernach ist also zweifellos, daß, wenn Jemand Einkommen aus aus-